



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 1 zum Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung (KSRV)

Gültig ab 1. Januar 2025

Stand: 1. Januar 2025

318.104.01 1 d KSRV

10.24

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2025

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die auf den 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/25 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Im Nachtrag wird aufgenommen, dass künftig bei der prognostischen Rentenberechnung die Einkommenssumme generell der Faktor 1 angewendet wird. Im Verlaufe der Jahre sanken die Aufwertungsfaktoren für die Rentenberechnung kontinuierlich und nähern sich dem Faktor 1 an. Durch die Anwendung von Diskontaufwertungsfaktoren kleiner als 1 ergeben sich teilweise tiefere Renten. Diese Ergebnisse sind für versicherte Personen schwer verständlich und werden teilweise als künftige Rentenkürzungen interpretiert. Entsprechend ist es angezeigt, die prognostische Rentenberechnung zu vereinfachen und in allen Fällen für die Einkommenssumme den Faktor 1 anzuwenden.

- 7007
1/25 Werden keine Angaben geliefert, so ist vom zuletzt erzielten Einkommen der antragstellenden Person bzw. deren Ehegatten auszugehen. Das Einkommen ist ohne künftige Lohnentwicklung bis zum Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) fortzuschreiben.
- 7014
1/25 Für die prognostische Rentenberechnung wird der Einkommensdurchschnitt gemäss Rz 7013 mit dem Aufwertungsfaktor 1 multipliziert.
- 7019
1/25 Die Durchschnitte der Einkommen (Rz 7013 f.), Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Rz 7015 f. und 7017 f.) werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet. Aufgrund des so ermittelten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens kann in der zum Zeitpunkt der prognostischen Rentenberechnung gültigen Rententabelle die Rentenhöhe abgelesen werden.

1/25 **Anhang:**

1. Verbindlichkeit der Rentenvorausberechnung

Bei unserer Berechnung haben wir sowohl auf Ihre jetzigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand etc.), als auch auf die gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgestellt. Eine Änderung Ihrer persönlichen Situation oder der gesetzlichen Bestimmungen (Rentenalter, Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsbestimmungen, Beitragspflicht etc.) kann deshalb einen wesentlichen Einfluss auf den Rentenanspruch und die Rentenhöhe haben. Eine verbindliche Berechnung der AHV-(IV-)Rente kann deshalb erst bei Eintritt des Versicherungsfalls (Alter/Tod/Invalidität) vorgenommen werden. Unsere nachfolgenden Ausführungen haben somit nur einen hinweisenden Charakter und sind daher für unsere Ausgleichskasse oder eine andere Ausgleichskasse, die bei der Einreichung des Antrags zuständig sein könnte, nicht verbindlich.

Bei der Berechnung Ihrer Rente sind wir einerseits von den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ihren Angaben ausgegangen. Andererseits haben wir unseren Berechnungen gewisse Annahmen zugrunde legen müssen. So sind wir beispielsweise davon ausgegangen, dass Sie bis zum Rentenalter versichert bleiben und haben die Einkommen der Jahre XXXX–XX ohne Lohnentwicklung fortgeschrieben.